



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 499/22 Datum: 28.02.2022 Status: öffentlich
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten	
Fachbereich: Amt für Finanzen Sachbearbeiter/-in: Frau Söllner	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 28.02.2022
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung der Stadt Crivitz muss insoweit angepasst werden, dass die Möglichkeit der Besteuerung nach der Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten nicht mehr gegeben ist. Gemäß des Gerichtsurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.06.2010 (BVerwG 9 CN 1.09) verletzt die Besteuerung nach der Stückzahl generell das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit. Auch das Verwaltungsrecht Karlsruhe entschied bereits am 15.05.2008 „, das ein einmal als rechtswidrig erkannter Besteuerungsmaßstab nicht dadurch rechtmäßig werden kann, dass er den Beteiligten zur freien Auswahl gestellt wird.“ Weiterhin heißt es im Urteil „,Es dürfte im Übrigen auch der steuerrechtlich gebotene Gleichbehandlung zuwider laufen, verschiedene Maßstäbe anzubieten und Ihre Anwendung im Einzelfall alleine von einer entsprechenden Willensbekundung der Steuerpflichtigen abhängig zu machen.

Aus diesen Gründen muss die Satzung der Stadt Crivitz angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit sind keine finanziellen Auswirkungen zu befürchten, da aktuell die Besteuerung nach Stückzahl nicht angewendet wird

Anlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreter der Stadt Crivitz beschließen die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom ----- folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Erste Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

Die Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten vom 11.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten wird bei den Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach ihrem Einspielergebnis erhoben; bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit generell nach der Anzahl der betriebenen Geräte. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Besitzt ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.“

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Crivitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Crivitz, _____

Busch-Gamm
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Verfahrensvermerk: Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) angezeigt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom _____ durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.